

Mindestanforderung an Gesamtpersonalschlüssel für Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III in Zusammenhang mit dem Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX

Maßnahmeart	Gesamtpersonalschlüssel	Zusammensetzung
Eignungsabklärung/ Arbeitserprobung (EA/AE)	1 : 7	Der Gesamtpersonalschlüssel setzt sich aus den Professionen Ausbilder, Sozialpädagoge und Psychologe zusammen. Der Anteil der Ausbilder am Gesamtpersonalschlüssel überwiegt. Der Einsatz von Psychologen ist im Gesamtpersonalschlüssel explizit berücksichtigt, da aufgrund der Inhalte und der Zielsetzung des Produktes bei dieser Profession ein erhöhter Personalschlüssel über den sonstigen Umfang des Psychologischen Dienstes erwartet wird.
Rehabilitationsspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	1 : 5,5	<p>Der Gesamtpersonalschlüssel setzt sich aus einem Bildungsbegleiter (1:18), einem Schulungsteam (1:9) und behinderungsspezifischen Fachpersonal (1:66) zusammen.</p> <p>Das Schulungsteam besteht aus den Professionen Ausbilderinnen bzw. Ausbilder, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Lehrkräften und setzt sich zu je einem Drittel aus den Professionen Ausbilderinnen bzw. Ausbilder und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen (je 1:27) zusammen. Das verbleibende Drittel wird zur Hälfte von Lehrkräften (1:54) erfüllt. Der nicht definierte Anteil (1:54) obliegt der Entscheidungsfreiheit der Einrichtung.</p> <p>Der Einsatz von behinderungsspezifischem Fachpersonal (1:66) kann alternativ durch weitere Ausbilderinnen bzw. Ausbilder, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen oder Lehrkräfte in der Entscheidungsfreiheit der Einrichtung erbracht werden.</p>
Ausbildungen für Menschen mit Behinderung	1 : 5	Der Gesamtpersonalschlüssel setzt sich aus den Professionen Ausbilder, Sozialpädagoge und Lehrkraft zusammen. Der Anteil der Ausbilder umfasst die Hälfte des Gesamtpersonalschlüssels. Die andere Hälfte des Gesamtpersonalschlüssels entfällt zu gleichen Anteilen auf die Professionen Sozialpädagoge und Lehrkraft. Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	1 : 5	Der Gesamtpersonalschlüssel setzt sich aus den Professionen Sozialpädagoge und Lehrkraft zusammen. Der Anteil der Lehrkräfte am Gesamtpersonalschlüssel überwiegt.
Maßnahmeart	Gesamtpersonalschlüssel	Zusammensetzung
Weiterbildungsmaßnahmen (mit und ohne Abschluss) für Menschen mit Behinderungen	1 : 7	Der Gesamtpersonalschlüssel setzt sich zu gleichen Anteilen aus den Professionen Sozialpädagoge, Ausbilder und Lehrkraft zusammen.
Maßnahmen zur Integration	1 : 5	Der Gesamtpersonalschlüssel setzt sich zu gleichen Anteilen aus den Professionen berufsfachlicher Anleiter und Sozialpädagoge zusammen.
Wohnen (§ 2b Abs. 5)	1 : 20	Der Gesamtpersonalschlüssel für die Erfüllung der Aufsichtspflicht setzt sich aus Fachpersonal zusammen. Die Aufsichtspflicht ist mindestens durch staatlich anerkannte Erzieher/innen zu gewährleisten.
	1 : 24	Der Gesamtpersonalschlüssel darf an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen verändert werden.

Übergreifende Fachdienste sind grundsätzlich in einem Umfang von 1:200 für den Ärztlichen Dienst und 1:150 für den Psychologischen Dienst vorzuhalten. Ausnahme hierzu besteht bei der Maßnahme EA/AE. Je nach behindertenspezifischer Ausrichtung der Maßnahme sollen darüber hinaus weitere Fachdienste eingesetzt werden.